

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
1 Zusammenschluss Politischer Gemeinden		A. Zusammenschluss Politischer Gemeinden	
1.1 Rechtsgrundlage und Name		1 Rechtsgrundlage und Name	
Gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 haben sich die Gemeinden zu Regionalen Planungsverbänden im Sinne von Zweckverbänden zusammenschliessen. Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden bilden unter dem Namen Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) den Zweckverband.		Gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 haben sich die Gemeinden zu regionalen Planungsverbänden im Sinne von Zweckverbänden zusammenschliessen. Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden bilden auf unbestimmte Dauer nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes unter dem Namen Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) diesen Zweckverband.	Sprachliche Anpassung
1.2 Beteiligte Gemeinden		2 Beteiligte Gemeinden	
Folgende Politischen Gemeinden bilden den Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU): Bachenbülach, Bachs, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Rafz, Regensberg, Rorbas, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel.		Folgende Politischen Gemeinden bilden den Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU): Bachenbülach, Bachs, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Rafz, Regensberg, Rorbas, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel.	
1.3 Rechtspersönlichkeit und Sitz		3 Rechtspersönlichkeit und Sitz	
Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er hat seinen Sitz in Bülach. Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.		Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Bülach.	Sprachliche Anpassung
2 Verbandszweck		B. Verbandszweck	
2.1 Rechtsgrundlage der Aufgaben		4 Rechtsgrundlage der Aufgaben	
§ 13 PBG bildet die Rechtsgrundlage für die Aufgaben der regionalen Planungsverbände.		§ 13 PBG bildet die Rechtsgrundlage für die Aufgaben der regionalen Planungsverbände. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) bildet die Rechtsgrundlage für die regionale Verkehrskonferenz.	Durch die Integration der Fahrplanplanung wird das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) zusätzlich aufgeführt.

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
2.2 Aufgaben			
2.2.1 Grundsatz		5 Aufgaben Grundsatz	
<p>Die PZU erarbeitet die Grundlagen und die Ziele einer geordneten räumlichen Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die regionalen Richtpläne aus.</p> <p>Sie koordiniert die Planinhalte mit den übergeordneten Plänen und stimmt die Festlegungen mit den regionalen Plänen der Nachbarsregionen ab.</p> <p>Sie hilft bei der Ausrichtung der kommunalen Planungen der Mitgliedsgemeinden auf die regionalen Ziele und wirkt beim Vollzug beratend und koordinierend mit.</p> <p>Sie äussert sich zu überkommunalen Anliegen und vertritt die regionalen Interessen.</p> <p>Sie koordiniert und vermittelt zwischen den verschiedenen Planungsstufen (kantonal – regional – kommunal). Bei Konflikten zwischen Mitgliedergemeinden kann sie vermitteln oder beratend beigezogen werden.</p> <p>Sie pflegt die Beziehungen zu anderen Organisationen, die spezifische Aufgaben der räumlichen Entwicklung ausführen (z.B. Regionale Verkehrskonferenz, Organisationen der überkommunalen Abfallentsorgung, weitere regional auszuführende Aufgaben wie Krankenversorgung, Wasserförderung usw.).</p>		<p>Die PZU fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet dazu die regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.</p> <p>Sie koordiniert die Planinhalte mit den übergeordneten Plänen und stimmt die Festlegungen mit den regionalen Plänen der Nachbarsregionen ab.</p> <p>Sie äussert sich zu überkommunalen Anliegen und vertritt die regionalen Interessen.</p> <p>Sie koordiniert und vermittelt zwischen den verschiedenen Planungsstufen (kantonal – regional – kommunal). Bei Konflikten zwischen Mitgliedergemeinden kann sie vermitteln oder beratend beigezogen werden.</p> <p>Sie pflegt die Beziehungen zu anderen Organisationen, die spezifische Aufgaben der räumlichen Entwicklung ausführen (Organisationen der überkommunalen Abfallentsorgung, weitere regional auszuführende Aufgaben wie Krankenversorgung, Wasserförderung usw.).</p> <p>Die PZU erfüllt zusätzlich die Aufgaben der regionalen Verkehrskonferenz des Zürcher Unterlandes.</p>	Der Grundsatz der Aufgabe wurde sprachlich angepasst und mit den Aufgaben der regionalen Verkehrskonferenz ergänzt.
2.2.2 Im Einzelnen		6 Aufgaben im Einzelnen	
<p>Im Besonderen obliegen der PZU folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die vom Staat gemäss § 13 Abs. 1 PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen Die Tätigkeit der gemäss § 8 PBG zur Planung verpflichteten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren Der Vollzug der ihr von den Gemeinden nach § 13 Abs. 2 PBG weiteren übertragenen Aufgabenbereiche Stellungnahmen im Sinne von § 7 PBG zu über- und nebengeordneten Planungen Die Mitwirkung bei den Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss § 10 PBG Ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten. 		<p>Im Besonderen obliegen der PZU folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die vom Staat gemäss § 13 Abs. 1 PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen Die Tätigkeit der gemäss § 8 PBG zur Planung verpflichteten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren Der Vollzug der ihr von den Gemeinden nach § 13 Abs. 2 PBG weiteren übertragenen Aufgabenbereiche Stellungnahmen im Sinne von § 7 PBG zu über- und nebengeordneten Planungen Die Mitwirkung bei den Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss § 10 PBG Ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten. 	Ergänzung mit der Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs in der Region.

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
		g) Die wirkungsvolle Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs in der Region Zürcher Unterland im Dialog mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmungen. Sie befasst sich insbesondere mit Fragen der Angebotsplanung, des Angebotskonzeptes und der Fahrplangestaltung.	
2.2.3 Die PZU kann ferner		7 Die PZU kann ferner	
a) Auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt. b) Auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen. c) Weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen.		a) Auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt. b) Auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen. c) Weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen.	
2.2.4 Übernahme neuer Aufgaben		8 Übernahme neuer Aufgaben	
Die Übernahme von Aufgaben, die über die Festlegungen in Ziffer 2.2.1 bis 2.2.3 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsordnung. Diese bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.		Die Übernahme von Aufgaben, die über die Festlegungen in Art. 5 bis 7 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Statuten. Diese bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.	Angepasster Verweis auf Artikel
2.2.5 Öffentlichkeitsarbeit		9 Öffentlichkeitsarbeit	
Die PZU informiert die Gemeinden, die Delegierten und die Bewohner der Region in geeigneter Form über ihre Tätigkeit.		Die PZU informiert die Gemeinden, die Delegierten und die Bewohnerinnen bzw. die Bewohner der Region in geeigneter Form über ihre Tätigkeit.	Sprachliche Anpassung
3 Pflichten der Mitglieder		C. Pflichten der Mitglieder	
		10 Pflichten der Mitgliedsgemeinden	
Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung. Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder: a) Den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen. b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur		Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten. Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder: a) Den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen. b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten.	Sprachliche Anpassung

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
Stellungnahme zu unterbreiten. c) Zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband, insbesondere in Erfüllung von § 7 PBG, unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.		c) Zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband, insbesondere in Erfüllung von § 7 PBG, unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.	
4 Organisation		D. Organisation	
4.1 Allgemeine Bestimmungen		Allgemeine Bestimmungen	
4.1.1 Organe		11 Organe	
Die Organe der PZU sind: a) Die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes b) Die Delegiertenversammlung c) Der Vorstand d) Die Verbandsverwaltung e) Die Rechnungsprüfungskommission		Die Organe der PZU sind: a) Die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes b) Die Verbandsgemeinden c) Die Delegiertenversammlung d) Der Verbandsvorstand e) Die Fachkommission für den öffentlichen Verkehr f) Die Verbandsverwaltung g) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	Aufgrund der übergeordneten Bestimmungen müssen die Verbandsgemeinden und durch die zusätzliche Aufgabe auch die Fachkommission für den öffentlichen Verkehr aufgeführt werden.
4.1.2 Amtsdauer		12 Amtsdauer	
Die Amtsdauer der Delegierten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.		Die Amtsdauer der Delegierten, des Vorstandes, der Fachkommission für den öffentlichen Verkehr und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.	Ergänzung mit Fachkommission für den öffentlichen Verkehr.
		13 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis	
		Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam. Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders anordnen.	Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis wird neu aufgeführt. Es ergeben sich daraus keine Änderungen.
4.1.3 Bekanntmachungen		14 Bekanntmachungen	

bestehende Statuten	Statutenentwurf	Bemerkungen
<p>Die von der PZU ausgehende Bekanntmachung von allgemein verbindlichen Beschlüssen und die Einladungen zur Delegiertenversammlung sind in den üblichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Kantonalen Amtsblatt.</p> <p>Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.</p> <p>Auszüge aus den Verhandlungen der Verbandsorgane sind nach den Bestimmungen von § 68 a und b des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen.</p>	<p>Die von der PZU ausgehende Bekanntmachung von allgemein verbindlichen Beschlüssen und die Einladungen zur Delegiertenversammlung sind in den üblichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Kantonalen Amtsblatt.</p> <p>Die Mitteilungen an die Mitgliedsgemeinden und Delegierten erfolgen schriftlich. Die zeitgemässen Mittel (Internet / Mail etc.) können eingesetzt werden.</p> <p>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die zeitgemässen Mittel (Internet) können eingesetzt werden.</p>	<p>Die Bekanntmachungen wurden präzisiert und es besteht auch die Möglichkeit für die Information an die Mitgliedsgemeinden und die Delegierten das Internet und das Mail einzusetzen.</p>
4.2 Stimmberechtigte der PZU	Stimmberechtigte der PZU	
4.2.1 Stimmrecht	15 Stimmrecht	
<p>Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der PZU.</p>	<p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen bzw. Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der PZU.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
	16 Verfahren	
	<p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>Die Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.</p>	<p>Aufgrund der übergeordneten Bestimmungen wurde hinzugefügt, dass für Urnenabstimmungen die Stimmberechtigten eine Kreisgemeinde bilden. Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.</p>
4.2.2 Zuständigkeit	17 Zuständigkeit	
<p>Den Stimmberechtigten der PZU stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Ergreifung des fakultativen Referendums b) Die Einreichung von Initiativen c) Die Abstimmung über rechtmässige Referendumsbegehren d) Die Abstimmung über Initiativbegehren, denen die Delegiertenversammlung nicht entsprochen hat e) Das Anfragerecht 	<p>Den Stimmberechtigten der PZU stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Ergreifung des fakultativen Referendums b) Die Einreichung von Initiativen c) Die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes d) Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--. 	<p>Ergänzung mit der Zuständigkeit zur Abstimmung von Referenden und Initiativen. Zusätzlich muss die Ausgabenkompetenz der Stimmberechtigten geregelt werden.</p>

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
		e) Das Anfragerecht	
4.2.3 Initiative, Referendum und Anfragerecht der Stimmberechtigten		Initiative, Referendum und Anfragerecht der Stimmberechtigten	
4.2.3.1 Gemeinsame Bestimmungen		Gemeinsame Bestimmungen	
4.2.3.1.1 Übergeordnete gesetzliche Bestimmungen		18 Übergeordnete gesetzliche Bestimmungen	
Für Referendum und Initiative sind a) das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 4. September 1983 b) das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 c) das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 anzuwenden.		Für Referendum und Initiative sind massgebend a) Das Gesetz über die politischen Rechte b) Das Gesetz über das Gemeindewesen	Aufführung der neuen übergeordneten Gesetzgebung
4.2.3.1.2 Einreichung		19 Einreichung / Zustandekommen	
Referenden oder Initiativen sind dem Präsidenten des Vorstandes schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustandegekommen sind, und überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Der Vorstand kann einen ablehnenden Antrag oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.		Referenden oder Initiativen sind dem Sekretariat der Verbandsverwaltung z. Hd. der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vorstandes schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustandegekommen sind und überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Der Vorstand kann einen ablehnenden Antrag oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.	Sprachliche Anpassung
4.2.3.1.3 Urnenabstimmung		20 Vorprüfung	
Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stimmen an der Urne ab. Eine Urnenabstimmung ist angenommen, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten und zugleich die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angeordnet und sind nach Möglichkeit mit den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsterminen zu koordinieren. Die Abstimmungen sind durch die Wahlbüros der Verbandsgemeinden durchzuführen. Als Zentralwahlbüro amten der Präsident und der Sekretär jener Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat.		Die Unterschriftenliste ist dem Sekretariat der Verbandsverwaltung z.Hd. des Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativ- oder Referendumstext im amtlichen Publikationsorgan.	Die Unterschriftenliste für Initiativen und Referenden ist zur Vorprüfung einzureichen. Danach erfolgt die amtliche Publikation.

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem obligatorischen Referendum: a) Anordnungen, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000.00 bedingen b) Anordnungen, die neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000.00 bedingen			
4.2.3.4 Initiative		Initiative	
4.2.3.4.1 Inhalt und Form		21 Gegenstand	
Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden zu Geschäften, die dem fakultativen Referendum nach Ziffer 4.2.3.2.1 unterstehen. Ferner kann mit einer Initiative die Änderung der Verbandsordnung verlangt werden. Eine solche Änderung ist jedoch durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden zu beschliessen.		Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	Eine Initiative ist möglich, wenn das obligatorische oder das fakultative Referendum besteht. Auch für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes ist sie möglich.
4.2.3.4.2 Zustandekommen		22 Zustandekommen	
Die Initiative ist zustandegekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten, oder für den Fall, dass sie von Delegierten eingereicht wird, von mindestens 15 Delegierten, unterstützt wird.		Die Initiative ist zustandegekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden eingereicht wird. Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.	Innerhalb von 6 Monaten sind für eine Initiative 1'500 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich. Die Zahl soll gegenüber dem Referendum höher angesetzt werden.
4.2.3.4.3 Antrag an die Delegiertenversammlung			
Der Vorstand unterbreitet die Initiative mit seinem Antrag der Delegiertenversammlung.			Geregelt im Kapitel Stimmberechtigte

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
4.2.3.4.4 Zustimmung durch Delegiertenversammlung			
Stimmt die Delegiertenversammlung einer Initiative materiell zu, so ist das Geschäft unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bzw. bei Änderung der Verbandsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden erledigt.			Anderweitig geregelt
4.2.3.4.5 Ablehnung einer Initiative durch die Delegiertenversammlung			
Stimmt die Delegiertenversammlung einer Initiative materiell nicht zu, ist eine Urnenabstimmung gem. Ziffer 4.2.3.1.3 im Verbandsgebiet durchzuführen.			
4.2.3.2 Obligatorisches Referendum			
Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem obligatorischen Referendum: c) Anordnungen, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000.00 bedingen d) Anordnungen, die neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000.00 bedingen			Diese Bestimmungen sind neu im Kapitel Stimmberechtigte (Art. 17) enthalten.
4.2.3.3 Fakultatives Referendum		Fakultatives Referendum	
4.2.3.3.1 Referendumsfähige Beschlüsse		23 Referendumsfähige Beschlüsse	
Eine Abstimmung an der Urne kann über nachstehende Beschlüsse der Delegiertenversammlung verlangt werden: a) Die Verabschiedung von regionalen Richtplänen oder von Teilen davon b) Die Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.		Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst, b) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen, c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.	Neuregelung über das Zustandekommen eines fakultativen Referendums.

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
		Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	
4.2.3.3.2 Zustandekommen des Referendums		24 Ausschluss des Referendums	
<p>Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Ziffer 4.2.3.2.1 sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen, wenn</p> <p>a) Die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Delegierten eine Urnenabstimmung der gleichen Versammlung beschliesst</p> <p>b) Innert 45 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an beim Vorstand ein schriftliches Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung eingereicht wird, das von mindestens 15 Delegierten unterzeichnet ist</p> <p>c) Innert der gleichen Frist 1000 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden ein solches Begehren stellen</p>		<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden.</p> <p>a) Die Wahlen</p> <p>b) Die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte</p> <p>c) Die Festsetzung des Voranschlages</p> <p>d) Die Genehmigung gebundener Ausgaben</p> <p>e) Ablehnende Beschlüsse</p> <p>f) Anträge an die Verbandsgemeinden</p> <p>g) Der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht</p> <p>h) Die Beschlüsse der Regionalen Verkehrskonferenz</p>	Es werden die Ausschlüsse für ein Referendum geregelt.
4.2.3.3.3 Verfahren		25 Verfahren	
Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind amtlich bekanntzumachen. Pläne und Anträge sind bei den Gemeindeverwaltungen Bülach, Dielsdorf, Eglisau und Embrach öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Der Vorstand stellt die Rechtskraft der Beschlüsse oder das Zustandekommen des Referendums fest. Ist das Begehren gültig, ordnet er die Urnenabstimmung an.		Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind amtlich bekannt zu machen. Pläne und Anträge sind bei den Gemeindeverwaltungen Bülach, Dielsdorf, Eglisau und Embrach öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Der Vorstand stellt die Rechtskraft der Beschlüsse oder das Zustandekommen des Referendums fest. Ist das Begehren gültig, ordnet er die Urnenabstimmung an.	
		Anfragerecht	
4.2.3.5 Anfragerecht der Stimmberechtigten		26 Anfragerecht der Stimmberechtigten	
Die Stimmberechtigten der PZU haben das Recht, schriftliche Anfragen an den Vorstand zu stellen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenkreis der Planungsvereinigung fallen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion über die Anfrage findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.		Die Stimmberechtigten der PZU haben das Recht, schriftliche Anfragen an den Vorstand zu stellen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenkreis des Planungszweckverbandes fallen. Die Antwort wird der bzw. dem Fragestellenden schriftlich erteilt und - soweit ein allgemeines Interesse besteht - an der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion über die Anfrage findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen beschliesst.	Sprachliche Anpassung

<i>bestehende Statuten</i>	<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
	Die Verbandsgemeinden	
	27 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden	
	<p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Wahl der kommunalen Vertretungen und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung b) Die Änderung dieser Statuten c) Der Austritt aus dem Verband d) Die Auflösung des Zweckverbandes 	Neuregelung der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden infolge Trennung der Zuständigkeit zwischen Stimmberechtigten und Gemeinden.
	28 Beschlussfassung	
	Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	Der einstimmige Beschluss der Gemeinden ist von untergeordneter Bedeutung, weil für Planungszweckverbände im PBG zwingende Vorschriften dazu bestehen. Dies entspricht der bisherigen Regelung.
4.3 Delegiertenversammlung	Delegiertenversammlung	
4.3.1 Zusammensetzung	29 Zusammensetzung	
<p>Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze. Zählt die Gemeinde mehr als 5000 Einwohner, so bestimmt sie für je 5000 Einwohner oder Bruchteile davon einen weiteren Delegierten. Massgebend ist der 1. Januar des Wahljahres.</p> <p>Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören (Stadt- oder Gemeinderat).</p>	<p>Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze. Zählt die Gemeinde mehr als 5000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner, so bestimmt sie für je weitere 5000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner oder Bruchteile davon einen weiteren Delegierten. Massgebend ist der 1. Januar des Wahljahres.</p> <p>Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören (Stadt- oder Gemeinderat).</p> <p>Neben den regionalen raumplanerischen Aufgaben haben die Delegierten über Anliegen des öffentlichen Personenverkehrs zu entscheiden. Bei der Auswahl der Delegierten ist darauf zu achten, dass sich darunter auch Personen befinden, die mit dem öffentlichen Verkehr vertraut sind.</p>	Die Delegiertenversammlung ist zusätzlich auch für die Anliegen des öffentlichen Personenverkehrs zuständig.

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
4.3.2 Wahl und Unvereinbarkeit		30 Unvereinbarkeit	
Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten. Die Wahl wird durch die Gemeindeordnung geregelt. Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind durch die Gemeinde zu ersetzen.		Die Delegierten dürfen nicht zugleich dem Vorstand oder der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes angehören.	Sprachliche Anpassung
		31 Wahlen und Abstimmungen	
		Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute und beim dritten das relative Mehr der anwesenden Stimmenden. Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmenden massgebend.	Ergänzungen zu Wahlen und Abstimmungen an der Delegiertenversammlung.
4.3.3 Teilnehmer mit beratender Stimme		32 Teilnehmer mit beratender Stimme	
Die Delegiertenversammlung der PZU kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.		Die Delegiertenversammlung der PZU kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.	
4.3.4 Stellung des Vorstandes, des Sekretärs und der Fachberater		33 Stellung Vorstand, Sekretär und Fachberater	
Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Delegiertenversammlungen teil. Sie beteiligen sich an den Beratungen und stellen im Namen des Vorstandes Anträge. Vorstand, Sekretär und Fachberater haben beratende Stimme.		Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Delegiertenversammlungen teil. Sie beteiligen sich an den Beratungen und stellen im Namen des Vorstandes Anträge. Vorstand, Sekretärin bzw. Sekretär und die Fachberatenden haben beratende Stimme.	Sprachliche Anpassung
4.3.5 Zuständigkeit		Zuständigkeit	
4.3.5.1 Wahlen		34 Wahlen	
Die Delegiertenversammlung wählt: a) Die Stimmezähler b) Den Vorstand und dessen Präsidenten c) Die Rechnungsprüfungskommission		Die Delegiertenversammlung wählt: a) Die Stimmezählerinnen bzw. Stimmezähler b) Den Vorstand und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten	Sprachliche Anpassung und Aufnahme der Fachkommission öffentlicher Verkehr.

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
		c) Die Mitglieder der Fachkommission öffentlicher Verkehr, jedoch ohne Präsidentin bzw. Präsident. d) Die Rechnungsprüfungskommission	
4.3.5.2 Verabschiedung von regionalen Plänen		35 Verabschiedung von regionalen Plänen	
Die Delegiertenversammlung verabschiedet den regionalen Richtplan oder Teile davon.		Die Delegiertenversammlung verabschiedet den regionalen Richtplan oder Teile davon.	
4.3.5.3 Weitere Zuständigkeiten		36 Weitere Zuständigkeiten	
Die Delegiertenversammlung ist im weiteren zuständig: a) Vorlagen und Anträge an die Stimmberechtigten oder Verbandsgemeinden zu verabschieden b) Über Anträge des Vorstandes zu Initiativen zu beschliessen c) Die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen d) Den Voranschlag festzusetzen und die Nachtragskredite zu bewilligen e) Die Kostenverteiler für besondere Ausgaben festzulegen. Die Kosten sind von jenen Gemeinden zu tragen, die aus einer Planung oder Massnahme einen besonderen Nutzen ziehen. f) Über die Aufnahme weiterer Gemeinden als Verbandsmitglieder zu beschliessen g) Die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung zu beschliessen h) Stellen für die Verbandsverwaltung zu schaffen oder die Übertragung des Verbandssekretariates an eine der Gemeinden des Zweckverbandes bzw. an ein anderes Büro zu beschliessen i) Den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes abzunehmen j) Die Verbandsrechnung abzunehmen k) Neue Spezialbeschlüsse im Sinne von § 28 des Kantonalen Finanzhaushaltgesetzes in Verbindung zu Ziffer 6.4 Abs. 2 der Verbandsordnung zu fällen l) Im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen, zu bewilligen m) Die Entschädigungen der Verbandsorgane festzulegen n) Über andere Geschäfte zu beschliessen, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet		Die Delegiertenversammlung ist im weiteren zuständig: a) Die Oberaufsicht über den Zweckverband b) Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung c) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen d) Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen e) Die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite f) Die Abnahme der Verbandsrechnung g) Die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes h) Die Kostenverteiler für besondere Ausgaben festzulegen. Die Kosten sind von jenen Gemeinden zu tragen, die aus einer Planung oder Massnahme einen besonderen Nutzen ziehen. i) Die Beschlussfassung über neue, einmalige und nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000.--, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. j) Die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane k) Die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet l) Die Festlegung der strategischen Ausrichtung m) Der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung	Die Stellungnahme und Beschlussfassung zur Angebotsgestaltung zu Handen der marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen wurde neu aufgenommen. Alle Vorlagen zur Behandlung durch die Stimmberechtigten müssen in der Delegiertenversammlung beraten und verabschiedet werden. In Anpassung an die Zuständigkeit der Stimmberechtigten muss die finanzielle Kompetenz neu geregelt werden. Sprachliche Anpassung

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse aufgrund begründeter Anträge des Vorstandes.		n) Stellungnahme und Beschlussfassung zur Angebotsgestaltung zu Handen der marktverantwortlichen Verkehrsunternehmungen o) Die Übernahme weiterer oder ergänzender regionalplanerischen Aufgaben Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse aufgrund begründeter Anträge des Vorstandes.	
4.3.5.4 Vorsitz, Stimmzähler, Sekretär		37 Vorsitz, Stimmzähler, Sekretär	
Als Vorsitzender der Delegiertenversammlung amtiert der Präsident des Vorstandes, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder sein Stellvertreter. Die Delegiertenversammlung wählt offen und mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzähler für jede einzelne Versammlung. Der Sekretär des Verbandsvorstandes führt das Protokoll.		Als Vorsitzender der Delegiertenversammlung amtiert die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Stellvertretenden. Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Verbandsvorstandes führt das Protokoll.	Sprachliche Anpassung
4.3.5.5 Einberufung		38 Einberufung	
Die Delegiertenversammlung tritt zusammen: a) Zur Abnahme der Verbandsrechnung und des Geschäftsberichtes, jährlich spätestens bis Ende Mai b) Zur Abnahme des Voranschlages, jährlich bis spätestens Ende Oktober c) Auf spezielle Anordnung des Verbandsvorstandes d) Auf eigenen Beschluss e) Auf Verlangen von mindestens 15 Delegierten Die Versammlungen sind, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.		Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 20 Delegierten zusammen in der Regel jedoch zweimal pro Jahr (Genehmigung Jahresrechnung Frühling / Voranschlag Herbst). Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.	Neuformulierung der Einberufung der Delegiertenversammlung. 20 Delegierte können die Einberufung verlangen.
4.3.5.7 Beschlussfassung		Beschlussfassung	
4.3.6.5.1 Beschlussfassung und Stimmabgabe		39 Beschlussfassung und Stimmabgabe	
Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet		Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmen-	Ergänzt, dass zum Beschluss der Delegiertenversammlung ein Antrag des Vorstandes vorliegen muss.

bestehende Statuten		Statutenentwurf	Bemerkungen
das Los.		gleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verbandsvorstands vorliegt.	
4.3.5.7.2 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg			
Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag und Anordnung des Vorstandes auf dem Korrespondenzweg mittels Stimmzettel beschliessen. Davon ausgenommen sind die Geschäfte gemäss Ziffer 4.3.5.2 und 4.3.5.3 lit. a - f der Verbandsordnung. Innert einer Frist von 20 Tagen, vom Versand des Antrages an gerechnet, können 6 Delegierte die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen. Die Ergebnisse von Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg sind mit der erforderlichen Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (4.1.4). Die Verbandsgemeinden und die Delegierten sind über das Ergebnis schriftlich zu informieren. Das Verfahren über die Durchführung der Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung zu regeln.			Die DV auf dem Korrespondenzweg wird gestrichen, da unter Berücksichtigung des Ausschlusses durch den Kanton keine DV mehr möglich ist, die auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden könnte.
4.3.5.8 Anfragerecht der Delegierten			
Bezüglich des Anfragerechtes und der Beantwortung wird auf Ziffer 4.2.3.4 dieser Verbandsordnung verwiesen.			
4.3.5.9 Öffentlichkeit der Verhandlungen		40 Öffentlichkeit der Verhandlungen	
Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.		Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	
4.4 Vorstand		Vorstand	
4.4.1 Zusammensetzung		41 Zusammensetzung	
Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Von jeder Gemeinde darf höchstens 1 Mitglied im Vorstand vertreten sein. Wenigstens 4 Mitglieder haben einer Gemeindeexekutive (Stadt-		Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Von jeder Gemeinde darf höchstens 1 Mitglied im Vorstand vertreten sein.	

bestehende Statuten		Statutenentwurf	Bemerkungen
oder Gemeinderat) anzugehören. Die Stadt Bülach hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.		Wenigstens 4 Mitglieder haben einer Gemeindeexekutive (Stadt- oder Gemeinderat) anzugehören. Die Stadt Bülach hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.	
4.4.2 Wahl		42 Wahl	
Die Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.		Die Wahl des Vorstandes und seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.	Sprachliche Anpassung
4.4.3 Einberufung		43 Einberufung	
Der Vorstand besammelt sich: a) Auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern b) Auf eigenen Beschluss c) Auf Verlangen von 3 Mitgliedern		Der Vorstand besammelt sich: a) Auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern b) Auf eigenen Beschluss c) Auf Verlangen von 3 Mitgliedern Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge, die von geringer Bedeutung oder dringlich sind, kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	Ergänzt, dass die Einladung mit den Verhandlungsgegenständen mindestens 7 Tage vor der Sitzung mitzuteilen sind. Für Anträge von geringer Bedeutung kann auch auf dem Korrespondenzweg abgestimmt werden.
4.4.4 Zuständigkeit			
4.4.4.1 Grundsatz		Aufgaben und Kompetenzen	
4.4.4.2 Im Einzelnen		44 Im Einzelnen	
Er ist insbesondere beauftragt: a) Den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten, mit dem Recht auf Stellvertretung b) Die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen c) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen d) Der Delegiertenversammlung jährlich über seine Tätigkeit zu		Der Vorstandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm steht insbesondere zu: a) Den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten b) Die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen c) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen	Die Finanzkompetenzen mussten neu geregelt werden. Die Schaffung von Stellen bzw. Abschluss von Verträgen für die Führung der Verbandsverwaltung wurden aufgenommen.

	bestehende Statuten		Statutenentwurf	
	berichten e) Die Öffentlichkeitsarbeit gemäss Ziffer 2.2.5 vorzunehmen f) Über die im Voranschlag enthaltenen und die durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu verfügen g) Über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- im Jahr zu verfügen h) Dringliche und gebundene Ausgaben zu beschliessen i) Die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder zu beschaffen j) Die Pflichtenhefte für den Sekretär, den Rechnungsführer und die Fachberater zu erlassen		d) Die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung e) Die Anstellung der Mitarbeitenden bzw. den Abschluss von Verträgen für die Führung der Verbandsverwaltung f) Der Delegiertenversammlung jährlich über seine Tätigkeit zu berichten g) Die Öffentlichkeitsarbeit vorzunehmen h) Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 30'000.--. i) Die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang: <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.--. • jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.--. j) Dringliche und gebundene Ausgaben zu beschliessen k) Die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder zu beschaffen l) Die Pflichtenhefte für die Sekretärin bzw. den Sekretär, der Rechnungsführerin bzw. den Rechnungsführer und der Fachberatenden zu erlassen.	
	4.4.5 Beschlussfähigkeit		45 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung	
	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.		Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die bzw. der Vorsitzende gestimmt hat.	Sprachliche Anpassung
	4.4.6 Vertretung des Vorstandes		46 Vertretung des Vorstandes	
	Der Vorstand wird vertreten durch seinen Präsidenten und den Sekretär. Sie oder ihre Stellvertreter führen für den Vorstand die verbindliche Unterschrift.		Der Vorstand wird vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär. Sie führen für den Vorstand gemeinsam die verbindliche Unterschrift. Sie werden durch die Stellvertretenden vertreten.	Sprachliche Anpassung

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
4.4.7 Fachkommissionen und Ausschüsse		47 Fachkommissionen und Ausschüsse	
Der Vorstand kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Fachkommissionen und Ausschüsse einsetzen. Für besondere Geschäfte können besonders geeignete Personen beigezogen werden. Diese müssen nicht im Verbandsgebiet wohnen. Die Personen sind von einem Vorstandsmitglied zu präsidieren.		Der Vorstand kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte Fachkommissionen und Ausschüsse einsetzen. Für besondere Geschäfte können geeignete Personen beigezogen werden. Diese müssen nicht im Verbandsgebiet wohnen. Die Fachkommissionen und Ausschüsse sind von einem Vorstandsmitglied zu präsidieren.	Sprachliche Anpassung
4.5 Verbandsverwaltung		Verbandsverwaltung	
4.5.1 Sekretariat und Rechnungswesen		48 Sekretariat und Rechnungswesen	
Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung das für die Führung des Verbandssekretariates und des Rechnungswesens erforderliche Personal. Die Aufgaben können auch an Verwaltungen der Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen werden.		Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung das für die Führung des Verbandssekretariates und des Rechnungswesens erforderliche Personal. Die Aufgaben können auch an Verwaltungen der Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen werden.	
4.5.2 Fachberater		49 Fachberatende	
Zur Beratung des Vorstandes, zur Ausarbeitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung bestimmt der Vorstand Fachberater.		Zur Beratung des Vorstandes, zur Ausarbeitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung bestimmt der Vorstand Fachberatende. Sie bzw. er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	Sprachliche Anpassung
4.5.3 Kreisplaner		50 Kreisplaner	
Der zuständige Kreisplaner der Baudirektion Kanton Zürich nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und hat beratende Stimme.		Die bzw. der zuständige Kreisplanende der Baudirektion Kanton Zürich nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und hat beratende Stimme.	Sprachliche Anpassung
4.5.4 Richtlinien für die Verbandsverwaltung		51 Richtlinien für die Verbandsverwaltung	
Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Sekretärs, des Rechnungsführers und der Fachberater sind vom Vorstand durch Pflichtenhefte zu regeln. Sekretär und Fachberater haben im Vorstand beratende Stimme.		Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Sekretärin bzw. des Sekretärs, der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers und die Fachberatenden sind vom Vorstand durch Pflichtenhefte zu regeln. Sekretärin bzw. Sekretär und Fachberatende haben im Vorstand beratende Stimme.	Sprachliche Anpassung

	<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
			Fachkommission öffentlicher Verkehr	
			52 Zusammensetzung	
			Für die Belange des öffentlichen Verkehrs besteht die Fachkommission öffentlicher Verkehr. Sie besteht unter Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus maximal 7 Mitgliedern.	Es wird die Fachkommission öffentlicher Verkehr anstelle des bisherigen Vereins regionale Verkehrskonferenz geschaffen.
			53 Wahl	
			Auf die jeweilige Amtsdauer von 4 Jahren wird die bzw. der Vorsitzende in der Kompetenz des Vorstandes aus den Mitgliedern des Verbandsvorstandes bestimmt. Die weiteren Mitglieder werden auf je eine 4-jährige Amtsdauer von der Delegiertenversammlung gewählt.	Der Vorsitzende wird aus dem Vorstand bestimmt. Sie wird durch den Vorstand auf Amtsdauer gewählt.
			54 Aufgaben	
			Ihr stehen insbesondere die Vorbereitung der Geschäfte und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu. Dabei arbeitet sie eng mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen zusammen. Darüber hinaus kann sie sich mit allen Fragen des öffentlichen Verkehrs konsultativ befassen, die den Wirtschaftsraum des Kantons Zürich und insbesondere das Zürcher Unterland betreffen (z.B. Im Rahmen des Nationalen Fahrplanverfahrens). Sie unterstützt den Verbandsvorstand in den Teilrichtplänen Verkehr, Bereich öffentlicher Personenverkehr.	Sie arbeitet mit den marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen zusammen und stellt über den Vorstand der PZU Antrag an die Delegiertenversammlung. Sie unterstützt den Vorstand im Teilrichtplan Verkehr, Bereich öffentlicher Verkehr.
			55 Kompetenzen / Antrag Verbandsvorstand	
			Alle ihr zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personenverkehr übernimmt die Fachkommission in eigener Verantwortung. Sie nimmt die Stellung einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis ein. Soweit die Zuständigkeit bei der Delegiertenversammlung liegt, stellt die Fachkommission Antrag an den Verbandsvorstand, der diesen Antrag zusammen mit einem Antrag seinerseits an die Delegiertenversammlung weiterleitet.	Sie erledigt ihre zugewiesenen Aufgaben in eigener Kompetenz analog einer Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
		56 Finanzen	
		Zur Aufgabenerfüllung steht der Fachkommission eine eigene jährliche Ausgabenkompetenz bis Fr. 20'000.-- zu.	Zur Aufgabenerfüllung steht ihr eine Ausgabenkompetenz zur Verfügung. Die Entschädigung der Mitglieder wird in einem generellen Entschädigungsreglement geregelt.
		57 Fachexperten	
		Die Fachkommission ist berechtigt, im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz Fachexperten beizuziehen. Wird die Finanzkompetenz überschritten, stellt sie dem Vorstand Antrag. Die Fachexperten haben beratende Stimme.	Für weitergehende Ausgaben stellt sie dem Vorstand Antrag. Zu beachten ist, dass diese bereits bei der Budgetierung berücksichtigt werden müssen.
		58 Sekretariat	
		Die Führung des Sekretariates kann einem Mitglied, einer Drittperson oder dem Verbandssekretariat übertragen werden.	Das Sekretariat kann durch ein Mitglied, einer Drittperson oder durch das Verbandssekretariat geführt werden.
5 Rechnungsprüfungskommission		E. Rechnungsprüfungskommission	
		59 Zusammensetzung und Wahl	
		Die RPK besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident werden auf Amtsdauer von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.	Neu dürfen die Mitglieder der RPK nicht mehr Delegierte sein (Feststellung in der kantonalen Vorprüfung). Es muss eine separate und unabhängige Kommission gewählt werden.
5.1 Zuständigkeit		60 Aufgaben	
Die Prüfung der Jahresrechnung hat durch die Rechnungsprüfungskommission jener Gemeinde zu erfolgen, welcher die Rechnungsführung übertragen wurde. Wird die Rechnungsführung an Dritte übertragen, hat die von der Delegiertenversammlung gewählte Rechnungsprüfungskommission Stellung zu nehmen. Die Rechnungsprüfungskommission der PZU ist für alle weiteren Aufgaben gemäss § 83a des Gesetzes über das Gemeindewesen zuständig.		Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	Die Aufgaben der RPK wurden neu formuliert. Die von der PZU gewählte Rechnungsprüfungskommission prüft auch die Jahresrechnung.
5.2 Rechnungsprüfungskommission der PZU		61 Beschlussfassung	
5.2.1 Zusammensetzung und Wahl		Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Die Beschlussfassung durch die RPK wurde neu formuliert. Inhaltlich ergibt sich keine Änderung.

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
		Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder und der Präsident werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.			Die Zusammensetzung und die Wahl wurden in Art. 59 integriert.
		F. Personal und Arbeitsvergaben	
		62 Anstellungsbedingungen	
		Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.	Für den Fall der Anstellung von eigenem Personal sind die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons massgebend.
		63 Öffentliches Beschaffungswesen	
		Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	Für die Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen sind die kantonalen Submissionsvorschriften massgebend.
6 Verbandsfinanzen		G. Verbandshaushalt	
6.1 Rechnungsführung		64 Finanzhaushalt	
Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden sinngemäss anzuwenden sind.		Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen massgebend sind. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Sprachliche Anpassung
6.2 Kostentragung		65 Kostenverteiler	
Die nach Abzug der Subventionen und Kostenübernahmen von Bund und Kanton sowie der weiteren Beiträge Dritter verbleibenden Ausgaben sind durch Beiträge der		Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.	Sprachliche Anpassung Die Gemeinde Winkel hat beantragt, den Kosten nur noch nach Einwohnerzahl zu verteilen. Der Vorstand möchte

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Verbandsgemeinden zu decken.</p> <p>Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben werden jährlich je zur Hälfte im Verhältnis der letztbekannten bereinigten Steuerkraft und der Einwohnerzahlen am 1. Januar des Rechnungsjahres verteilt.</p> <p>Für besondere Aufgaben kann die Delegiertenversammlung den Kostenverteiler im Einzelfall festlegen. Die Kosten sind von jenen Gemeinden zu tragen, die aus einer Planung oder Massnahme einen besonderen Nutzen ziehen.</p>		<p>Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte im Verhältnis der letztbekannten bereinigten Steuerkraft und der Einwohnerzahlen am 1. Januar.</p> <p>Für besondere Aufgaben kann die Delegiertenversammlung den Kostenverteiler im Einzelfall festlegen. Die Kosten sind von jenen Gemeinden zu tragen, die aus einer Planung oder Massnahme einen besonderen Nutzen ziehen.</p>	<p>diesen Antrag nicht berücksichtigen und wie bisher die Kosten nach Steuerkraft und Einwohner verteilen. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Wie die Berechnung für das Jahr 2008 ergibt, ist die Abweichung gering. Bezüglich Kostenverteiler könnten verschiedene Diskussionen geführt werden, insbesondere wenn die Gemeinden von der Tätigkeit auch in unterschiedlichem Ausmass profitieren (beachte z.B. Bemühungen um den Flughafen etc.).</p>
6.3 Ausgabenbewilligung			
<p>Für jede Ausgabe muss ein entsprechender Kredit vorliegen. Vorbehalten bleiben dringliche und gebundene Ausgaben.</p> <p>Die Kredite werden durch den Voranschlag oder durch besonderen Kreditbeschluss der Delegiertenversammlung gewährt bzw. durch den Vorstand beschlossen.</p>			<p>Geregelt in den Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten, der Delegierten und des Vorstandes.</p>
6.4 Voranschlag		66 Voranschlag	
<p>Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Oktober.</p> <p>Neue, einmalige Ausgaben über Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000.-- oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages des Vorstandes und eines besonderen Beschlusses der Delegiertenversammlung.</p>		<p>Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Oktober.</p>	<p>Siehe Finanzkompetenzen: Stimmberechtigte, Delegierte und Vorstand</p>
6.5 Vorschüsse		67 Vorschüsse	
<p>Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.</p>		<p>Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.</p>	
6.6 Rechnungsabschluss		68 Rechnungsabschluss	
<p>Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Mai der Delegiertenversammlung vorzulegen.</p>		<p>Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Mai der Delegiertenversammlung vorzulegen.</p>	
6.7 Haftung		69 Haftung	
<p>Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten</p>		<p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband aus-</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
haftet ausschliesslich der Verband.		schliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	
7 Aufsicht und Rechtsschutz		H. Aufsicht und Rechtsschutz	
7.1 Staatsaufsicht		70 Staatsaufsicht	
Die PZU steht nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen unter der Aufsicht des Staates.		Die PZU steht unter Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Sprachliche Anpassung
7.2 Rekursrecht		71 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	
Gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung, die mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehen und die nicht im gerichtlichen Verfahren zu überprüfen sind, kann jedermann, der in seinem Recht betroffen ist, beim Bezirksrat Bülach, Rekurs erheben. Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen gelten die Vorschriften von § 151 – 153 des Gesetzes über das Gemeindewesen und der §§ 19 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.		Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Sprachliche Anpassung
7.3 Streitigkeiten			
Allfällige Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.			Siehe Artikel 70 und 71
7.4 Zuständigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden			
Die Zuständigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleiben vorbehalten.			Siehe Artikel 70 und 71
8 Verbandserweiterung		I. Verbandserweiterung	

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
8.1 Beitritt weiterer Gemeinden		72 Beitritt weiterer Gemeinden	
Weitere an den Verband angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die PZU aufgenommen werden.		Weitere an den Verband angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die PZU aufgenommen werden.	
8.2 Verfahren		73 Verfahren	
Zuständig für die Aufnahme weiterer Gemeinden ist die Delegiertenversammlung.		Zuständig für die Aufnahme weiterer Gemeinden ist die Delegiertenversammlung.	
9 Austritt und Auflösung		K. Austritt und Auflösung	
9.1 Austritt		74 Austritt	
Eine Gemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.		Eine Gemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Ergänzung mit Verpflichtungen bei Austritt aus dem Zweckverband.
9.2 Auflösung der Planungsvereinigung		75 Auflösung	
Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist. Bei Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.		Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist. Bei Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.	
9.3 Streitigkeiten			
Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation der PZU sind gemäss Ziffer 7.3 der Verbandsordnung zu erledigen.			

<i>bestehende Statuten</i>		<i>Statutenentwurf</i>	<i>Bemerkungen</i>
10 Schluss- und Übergangsbestimmungen		L. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
10.1 Aufhebung früheren Rechtes		76 Aufhebung früheren Rechtes	
Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandsordnung werden die bisherigen Statuten der PZU aufgehoben.		Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandsordnung werden die bisherigen Statuten der PZU aufgehoben.	
10.2 Ergänzendes Recht			
Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975 sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente mit ihren bisherigen und zukünftigen Änderungen Anwendung.			Das übergeordnete Recht ist bereits aufgeführt (Art. 4).
10.3 Änderung			
Diese Verbandsordnung kann jederzeit mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden abgeändert oder ergänzt werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.			Im Kapitel einzelne Gemeinden geregelt.
10.4 Inkrafttreten		77 Inkrafttreten	
Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.		Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.	Sprachliche Anpassung